

Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Fortbildungsschulen.

1. Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 2. Juni 1916.)

In Anwendung von Art. 28, Abs. 2, der Kantonsverfassung und in Ausführung von § 39 der Schulverordnung wird über die Verteilung von Staatsbeiträgen an die Fortbildungsschulen folgendes festgesetzt:

§ 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Fortbildungsschulen für Töchter und die übrigen hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten, sofern nachstehenden Bestimmungen Genüge geleistet wird.

A. Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 2. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche

- a) unter Aufsicht und Leitung der Gemeindegeschulskommission oder einer von ihr bestellten Spezialkommission stehen;
- b) wenigstens zwei Jahrgänge umfassen, deren Unterrichtszeit per Schüler jährlich im Minimum 70 Stunden beträgt, oder
- c) drei Jahrgänge mit jährlich im Minimum 60 Stunden vorsehen.

Von der obligatorischen Fortbildungsschule können von der Gemeindegeschulskommission dispensiert werden:

- a) Schüler höherer Lehranstalten;
- b) Jünglinge, die wenigstens drei Jahre mit Erfolg die Sekundarschule besucht haben, immerhin in dem Sinne, daß sie in dem der Rekrutenprüfung vorausgehenden Winter den Kurs in Vaterlandskunde mitzumachen haben;
- c) Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sofern sie in diesen Anstalten die gleichen Fächer in gleicher Stundenzahl nach Maßgabe von § 2 und § 4 dieses Reglementes besuchen;
- d) Schwachsinnige höheren Grades und gebrechliche Jünglinge.

Wiederholungskurse, die unmittelbar vor der Rekrutierung während mindestens vier Wochen mit wenigstens 20 Unterrichtsstunden durchgeführt werden, erhalten die nämliche Staatsunterstützung wie die obligatorischen Fortbildungsschulen.

§ 3. Der Unterricht darf in den Winterkursen nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden. Er ist auf mindestens zwei Abende in der Woche zu verteilen, sofern er nicht auf einen Nachmittag verlegt wird.

§ 4. Das Unterrichtsprogramm soll sich für jeden Kurs erstrecken auf die Fächer:

Deutsch: Lesen und Aufsatz; Rechnen: Mündliches und schriftliches Rechnen; Vaterlandskunde: Geschichte, Geographie (Wirtschaftslehre inbegriffen), Verfassungskunde.

Der Lehrstoff in der Vaterlandskunde ist planmäßig auf wenigstens zwei Unterrichtsjahre zu verteilen.

An Fortbildungsschulen, deren Unterricht sich auf drei Jahrgänge erstreckt, soll während mindestens eines Kurses den Schülern Anleitung in einfacher Buchführung gegeben werden. Für die übrigen Fortbildungsschulen ist dieses Fach fakultativ.

§ 5. In jeder Abteilung und von jedem Lehrer sind Absenztabelle zu führen. Die Formulare stellt die Landesschulkommission zur Verfügung.

§ 6. Wenn ein Schüler im Zeitraum eines Kurses zwei unentschuldigte Absenzen aufweist, so hat durch den Schulpräsidenten sofortige schriftliche Warnung an die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen.

Zwei unentschuldigte Verspätungen gelten als eine Absenz.

Nach vier unentschuldigten Absenzen hat Strafeinleitung durch das Schulpräsidium beim Gemeindegerecht zu erfolgen; ebenso bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einschreibung, sofern seit Schulbeginn vier Absenzen zu verzeichnen sind.

Im übrigen haben die Bestimmungen in den §§ 4, 16, Abs. 2, und 18, Abs. 2, der kantonalen Instruktion zur Führung der Absenztabelle sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 7. Als Entschuldigungsgründe gelten:

Eigene Krankheit, dringend nötige Hilfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause oder bei Krankheit des Dienstherrn und Trauerfälle in der eigenen Familie oder in der des Dienstherrn.

§ 8. Die Gemeindegerechte haben dem Aktuariat der Landesschulkommission innerhalb eines Monats nach Schluß der Kurse nach aufgestelltem Formular Bericht und Rechnung mit Belegen, sowie die Absenztabelle einzusenden.

§ 9. Der Staatsbeitrag richtet sich nach der Höhe der eigentlichen Unterrichtskosten in der Weise, daß derselbe

bei 3—15 Schülern einer Abteilung 50 0/0,

bei 16—25 Schülern einer Abteilung 40 0/0

der Unterrichtskosten beträgt.

Abteilungen von mehr als 25 und solche von weniger als drei Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung.

Als Unterrichtskosten fallen in Rechnung: Lehrergehälter, Lehrmittel und Schulmaterialien.

B. Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen.

§ 10. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche

- a) unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder einer von derselben gewählten Spezialkommission stehen;
- b) durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines sachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes bieten;
- c) so organisiert sind, daß sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes entsprechen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben (vergl. den Bundesbeschluß betr. gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884, die zudienende Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900, den Bundesratsbeschluß vom 2. Dezember 1901 betr. Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung und die Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom Januar 1915); über Ausnahmen hinsichtlich der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen entscheidet auf Vorschlag der Landesschulkommission der Regierungsrat.

§ 11. Das Absenzenwesen ist entsprechend den Bestimmungen für die obligatorischen Fortbildungsschulen zu ordnen (siehe §§ 5, 6 und 7), immerhin in dem Sinne, daß in Schulen, welche für die theoretischen Fächer eine längere Unterrichtszeit festgesetzt haben, die Zahl der Absenzen, nach denen Warnung oder Strafeinleitung zu erfolgen hat, erhöht werden kann.

§ 12. Die betreffenden Schulen haben dem Aktuarate der Landesschulkommission einzusenden:

- a) Bis zum 6. Januar die Rechnung samt Belegen über das abgelaufene Jahr, sowie den Inventarnachtrag, je in drei Exemplaren;
- b) bis zum 31. Mai den Jahresbericht in einem Exemplar;
- c) bis zum 30. Juni das Budget für das nächste Rechnungsjahr in zwei Exemplaren.

Die Landesschulkommission stellt hiefür die nötigen Formulare zur Verfügung und besorgt die Vermittlung des Bundesbeitrages.

§ 13. Der Staat leistet an Schulen, deren Lehrplan den Unterrichtsstoff auf das ganze Jahr verteilt, einen Beitrag bis auf 30% der Auslagen für Lehrergehalte, Lehrmittel und Schulmaterialien, bei den übrigen Schulen bis auf 25%.

C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

§ 14. Staatsunterstützung erhalten diejenigen kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche den unter § 10, Lit. a und b, genannten Bedingungen entsprechen und so organisiert sind, daß sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes genügen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben (Art. 1 des Bundesbeschlusses betr. Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und zudienende Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1909).

Kaufmännische Fortbildungsschulen, welche von kaufmännischen Vereinen geleitet werden und nach den oben genannten Bundesvorschriften Bundessubvention erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung.

§ 15. Die Ordnung über das Absenzenwesen ist der Landesschulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16. Dem Aktuariat der Landesschulkommission sind einzureichen:

- a) Bis zum 6. Januar bzw. 30. Juni die Rechnung samt Belegen über das abgelaufene Jahr in zwei Exemplaren;
- b) bis zum 31. Mai der Jahresbericht in einem Exemplar;
- c) bis zum 30. Juni das Budget für das nächste Rechnungsjahr in zwei Exemplaren, sofern es nicht durch das Zentralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins dem eidgenössischen Handelsdepartement zugestellt wird.

§ 17. Der Staat leistet einen Beitrag bis auf 30 % der Unterrichtskosten (Lehrerbesoldungen, Lehrmittel und Schulmaterialien).

D. Fortbildungsschulen für Töchter und andere hauswirtschaftliche Bildungsanstalten.

§ 18. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen oder Kurse, welche den in § 10 für die gewerblichen Fortbildungsschulen aufgestellten Bedingungen entsprechen; ebenso die hauswirtschaftlichen Kurse für das achte und neunte Schuljahr und an Sekundarschulen.

§ 19. Obligatorische Fortbildungsschulen unterstehen bezüglich des Absenzenwesens den Bestimmungen in §§ 5—7 und 11 dieses Reglementes.

Für die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen sollen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen über das Absenzenwesen aufstellen.

§ 20. Dem Aktuariat der Landesschulkommission sind einzureichen:

- a) Bis zum 6. Januar alle auf Ende Dezember abgeschlossenen Rechnungen in drei Exemplaren;
- b) bei kurzfristigen Kursen (inbegriffen Haushaltungs-, Koch-, Glättekurse u. s. w.), sofort nach Schluß derselben, bei Jahreskursen innert einem Monat nach deren Beendigung, der Bericht in einem Exemplar;
- c) bis zum 30. Juni die Budgets sämtlicher Schulen und Kurse in zwei Exemplaren und alle auf Ende April abgeschlossenen Rechnungen in drei Exemplaren.

§ 21. Der Staatsbeitrag wird wie folgt bemessen:

- a) Für Schulen und Kurse mit obligatorischem Schulbesuch bis auf einen Drittel;

- b) für alle andern Schulen und Kurse bis auf 25 % der Gesamtauslagen.

E. Allgemeines.

§ 22. Der Staat behält sich die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützten Fortbildungsschulen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten (§ 1) vor. Bei ungenügenden Leistungen können die betreffenden Staatsbeiträge reduziert oder entzogen werden.

§ 23. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landeschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.

F. Übergangsbestimmungen.

§ 24. Die nach vorstehendem Reglement vorgesehenen Subventionen werden geleistet:

- a) An die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge für die seit dem 1. Juni 1916 organisierten Kurse (Wiederholungskurse inbegriffen);
- b) an alle andern Bildungsanstalten gemäß den seit dem 1. Juni 1916 eingegebenen Budgets.

§ 25. Im übrigen tritt dieses Reglement mit der Annahme durch den Kantonsrat in Kraft. Damit ist dasjenige vom 29. November 1904 aufgehoben.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Vertrag zwischen den Kantonen Thurgau und Appenzell A.-Rh. betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen und Patentierung derselben. (Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt den 4. August 1916, vom Kantonsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. angenommen den 30. November 1916.)

§ 1. Der thurgauische Regierungsrat verpflichtet sich, in das Lehrerseminar in Kreuzlingen appenzell-außerrhodische Lehramtsschüler aufzunehmen bis auf die Zahl von vier in jeder der vier Jahresklassen.

Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung für das Seminar bestanden haben.

Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen wie bis anhin das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminarschüler.

§ 2. Der Kanton Appenzell A.-Rh. wird der Seminarkasse an die aus dieser Verpflichtung erwachsenden Mehrausgaben einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 leisten. Dieser Betrag ist jeweilen für das laufende Schuljahr auf den 1. Juli zu bezahlen.

§ 3. Bei Anlaß der Dienstprüfung für thurgauische Primarlehr-
amtskandidaten werden auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh.
geprüft, zum Zwecke der Erlangung eines Primarlehrerpatentes für
ihren Heimatkanton. Das letztere stellt die Landesschulkommission
des Kantons Appenzell A.-Rh. aus, welche sich durch eine Abord-
nung an der Dienstprüfung im Seminar vertreten läßt. Diese wohnt
dem Patentexamen bei und setzt auf die Vorschläge der beteiligten
Examinatoren hin die Fachnoten für die Kandidaten ihres Kantons fest.

Im übrigen gelten für die Abnahme des Examens die Bestim-
mungen des thurgauischen Reglements betreffend Dienstprüfung der
Primarlehrer.

§ 4. Diese Übereinkunft gilt zunächst für die Dauer von fünf
Jahren. Sie kann gegenseitig mit Beobachtung einer Kündigungsfrist
von einem Jahr, erstmals auf Ende des Schuljahres 1921/22, ge-
kündigt werden und ist von da ab jeweilen auf Ende eines Schul-
jahres kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Sie tritt an Stelle der am 25. April 1913 über den gleichen
Gegenstand getroffenen Vereinbarung und tritt sofort nach beid-
seitiger Annahme in Kraft.

3. Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat angenommen den 2. Juni 1916.)

I. Zweck.

§ 1. Die Pensionskasse hat den Zweck, Lehrern der appenzell-
außerrhodischen Kantonsschule, welche wegen geistiger oder körper-
licher Gebrechen oder altershalber den Schuldienst aufgeben, oder
aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den
Hinterlassenen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind die Hauptlehrer und der Konvikt-
führer. Sie sind zum Beitritte verpflichtet.

Über die allfällige Aufnahme von Hilfslehrern entscheidet der
Regierungsrat auf Gutachten der Kantonsschulkommission.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung seine Stelle an
der Kantonsschule aufgibt, oder dieselbe durch Selbstverschulden
verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf eine
Rückvergütung von 75% seiner persönlichen Leistungen an die
Kasse, sowohl an Nachzahlungen, als auch an Prämien, jedoch ohne
Zinsen.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle
vor ihrer Pensionsberechtigung verlieren, werden alle persönlichen
Leistungen an die Kasse ohne Zinsen zurückerstattet.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied wieder an die Kantons-
schule gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und

die inzwischen verfallenen Jahresprämien mit Zins und Zinseszins zu 4⁰/₀ an die Kasse zu entrichten, wodurch es in die früheren Rechte eintritt.

III. Bildung der Kasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem Reservefonds und einer laufenden Kasse.

§ 7. Der Reservefonds wird gebildet aus Vermächtnissen, Geschenken und allfälligen sonstigen Einnahmen. Er dient insbesondere zur Deckung allfälliger Defizite der laufenden Kasse.

§ 8. In die laufende Kasse fallen:

- a) Die Zinsen des Reservefonds und der laufenden Kasse;
- b) die Jahresprämien des Staates und der Mitglieder;
- c) die Nachzahlungen nach § 12.

§ 9. Die Jahresprämie pro verpflichtete Lehrstelle beträgt 200 Franken und ist vom Staate und dem einzelnen Lehrer zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 10. Die Einzahlungen des Staates erfolgen am Anfang des Kalenderjahres, diejenigen der Mitglieder in vier Quartalraten pränumerando.

Neueintretende Lehrer sind verpflichtet, ihren ersten Beitrag für das ganze laufende Quartal zu entrichten.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten sechzigsten Altersjahre, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß auf.

§ 12. Ist ein Lehrer beim Antritt einer Stelle älter als 27 Jahre, so hat er alle Prämien nachzuzahlen, die er persönlich hätte leisten müssen, wenn er mit 27 Jahren an die Kantonsschule gewählt worden wäre; dabei wird kein Zins berechnet.

Wird an der Kantonsschule eine neue Lehrstelle geschaffen und durch einen Lehrer besetzt, der älter als 27 Jahre ist, so hat nicht nur der betreffende Lehrer Nachzahlungen nach § 12, Absatz 1, zu leisten, sondern auch der Staat übernimmt die Nachzahlung der entsprechenden staatlichen Prämienanteile.

Zur Erleichterung der Nachzahlungen kann den Mitgliedern auf ihren Wunsch die nötige Summe durch Beschluß der Aufsichtskommission der Kantonsschule gestundet werden. Die Schuld muß alljährlich zu 4⁰/₀ verzinst und längstens innert drei Jahren in halbjährlichen Raten abbezahlt werden.

IV. Leistungen der Kasse.

§ 13. Die Pensionskasse zahlt folgende Renten aus:

1. Eine Altersrente von 1000 Franken an solche Lehrer, die nach zurückgelegtem fünfundsiebzehnten Altersjahre in den Ruhestand treten. Wenn ein Lehrer vom Schuldienste zurücktritt, ohne dienstunfähig zu sein, so erhält er für die ganze Dauer seiner Rentenlosigkeit

75%	der Altersrente, wenn er beim Rücktritte	60	jährig war
80%	" " " " " "	61	" "
85%	" " " " " "	62	" "
90%	" " " " " "	63	" "
95%	" " " " " "	64	" "
100%	also die volle Altersrente, wenn er beim Rücktritte	65	jährig war.

2. Invalidenrenten. Eine solche beträgt im Maximum so viel wie die maximale Altersrente. Sie ist abgestuft nach folgendem Schema:

Eintritt der Invalidität mit dem Alter:	Invalidenrente in Prozenten der maximalen Altersrente:
30 Jahre	40%
31 "	42%
32 "	44%
u. s. w.	u. s. w.
60 Jahre	100%

Die Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn dem Mitglied in anderer Stellung die Möglichkeit eines Erwerbes bleibt, der mindestens dem zuletzt bezogenen Jahresgehälte gleichkommt.

Kann das Mitglied dagegen später den Nachweis leisten, daß es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionierung nach vorstehender Skala, wobei dasjenige Altersjahr, in welchem das Mitglied den Schuldienst verlassen hat, maßgebend ist.

3. Hinterlassenenrenten: 300 Franken an die Witwe eines Mitgliedes, gleichviel, ob dieses zur Zeit des Todes im aktiven Schuldienst oder bereits im Genusse der Pension stand.

Hinterläßt das verstorbene Mitglied außer der Witwe Kinder, so wird die Witwenrente um 20% erhöht, bis das jüngste Kind achtzehnjährig ist.

Ganzwaisen erhalten gemeinsam eine einfache Witwenrente, bis die jüngste Waise das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat.

Wenn ein Lehrer, der sechs oder mehr Jahre an der Kantonschule gewirkt hat, ledig oder als Witwer ohne bezugsberechtigte Kinder stirbt und Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister hinterläßt, die auf seine Unterstützung angewiesen waren, so erhalten diese je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit einen Teil, im Maximum 50% derjenigen Invalidenpension, welche seinem Alter entsprochen hätte. Diese Pension wird ausgerichtet so lange die Bedürftigkeit dauert; an Geschwister, bis das jüngste derselben das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat.

Über die Höhe dieser Pension entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission.

§ 14. Wenn ein Mitglied vor dem dreißigsten Altersjahr und nach weniger als dreijähriger Zugehörigkeit zur Kasse stirbt oder dienstunfähig wird, so werden seine persönlich geleisteten Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu 4% zurückerstattet. Renten werden in diesem Falle keine ausbezahlt.

Ist aber der betreffende Lehrer vor dem dreißigsten Altersjahre schon drei volle Jahre Mitglied der Kasse gewesen, so tritt für ihn Pensionsberechtigung wie für einen dreißigjährigen Lehrer nach § 13, Ziffer 2 und 3, ein.

Ist die Frau zehn oder mehr Jahre jünger als der Mann, so tritt eine Reduktion der Witwenrente nach folgendem Schema ein:

Altersdifferenz	10—14 Jahre,	Herabsetzung der Rente um	10	$\frac{0}{0}$
„	15—19 „	„ „ „	17 $\frac{1}{2}$	$\frac{0}{0}$
„	20—24 „	„ „ „	25	$\frac{0}{0}$
	u. s. w.			

Gerichtlich geschiedene Frauen, sowie Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Eine erst nach eingetretener Pensionsberechtigung geschlossene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension.

Im Falle der Wiederverhehlung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Semester zum letzten Male, in welchem die Wiederverhehlung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre pensionsberechtigt (§ 13, Ziffer 3).

§ 15. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer mit dem Zeitpunkte, in welchem die Gehaltszahlung, beziehungsweise der bisherige Rentengenuß aufhört. Für das laufende Rechnungshalbjahr ist die Pension pro rata temporis zu berechnen. Die weiteren Renten sind am Anfang eines jeden Semesters fällig.

Der Kassier ist berechtigt, vor der Auszahlung der Renten die nötigen amtlichen Ausweise zu verlangen.

§ 16. Die Pensionen sind an die Personen der Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

§ 17. Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuß sind an das Rektorat der Kantonsschule zuhanden der Aufsichtskommission der Kantonsschule zu richten, bei Invalidenpensionen unter Beilegung eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit.

Todesfälle oder andere Personaländerungen, die mit der Kasse in Beziehung stehen, müssen dem Rektorat zuhanden der Aufsichtskommission der Kantonsschule unter Beilegung von zivilstandsamtlichen Ausweisen sofort angezeigt werden.

Wechsel im Lehrkörper meldet der Rektor dem Kassier.

§ 18. Auf Antrag der Landesschulkommission, nach schriftlichem Gutachten der Aufsichtskommission der Kantonsschule, kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch gemäß den Bestimmungen dieser Statuten in den Ruhestand versetzen.

V. Verwaltung der Pensionskasse.

§ 19. Die Verwaltung der Pensionskasse ist Sache der Aufsichtskommission der Kantonsschule. Die Kassaführung wird von der Landesbuchhaltung besorgt.

Die Aufsichtskommission der Kantonsschule prüft die Personalisten und stellt Antrag betreffend Pensionierung an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

Die Jahresrechnung ist alljährlich durch zwei Revisoren zu prüfen, von denen der eine durch die Landesschulkommission, der andere durch den Lehrkörper der Kantonsschule bezeichnet wird. Über den Befund ist der Aufsichtskommission der Kantonsschule und der Landesschulkommission schriftlicher Bericht zu erstatten.

§ 20. Gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission der Kantonsschule über die Ansprüche aus diesen Statuten steht innert 14 Tagen der Rekurs an die Landesschulkommission und innert gleicher Frist an den Regierungsrat offen, dessen Entscheide endgültig sind.

§ 21. Je nach zehn Jahren, oder wenn die Aufsichtskommission der Kantonsschule es für nötig erachtet, ist der Stand der Kasse durch einen Fachmann zu prüfen.

Dahinzielende Anträge gehen an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

§ 22. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23. Statutenrevisionen kann der Kantonsrat vornehmen nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Eine derartige Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtigen Lehrer der Kantonsschule verpflichten sich, einen Teil des Eintrittsdefizites persönlich zu decken. Die von jedem Lehrer zu leistende Summe ist proportional zum Deckungskapital berechnet. Der Hauptteil des Eintrittsdefizites wird aus der Sammlung der Freunde der Kantonsschule und ehemaliger Schüler derselben gedeckt. Der verbleibende Rest der Sammlung wird dem Reservefonds zugewiesen.

Die Lehrerschaft hat bis zum 1. Januar 1917 ein Deckungskapital von Fr. 5878. 10, sowie einen Gründungsbeitrag von Fr. 3000 zu bezahlen; der Staat seinerseits übernimmt einen entsprechenden einmaligen Gründungsbeitrag von Fr. 3000 auf den gleichen Termin.

§ 25. Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Renten können erst von diesem Zeitpunkt an ausbezahlt werden.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.
